Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorlage BV0028/2023

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		**16.05.2023**
Stadtverordnetenversammlung		**23.05.2023**

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst I/1 Allgemeine Verwaltung/IT**

Betreff: Beschluss über die Verfahrensweise der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in den Ziffern 1 bis 3 der Begründung dargestellte Verfahrensweise zur Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2028.

Begründung:

I. Sachverhalt

Zur Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafabteilungen des Amtsgerichts Oranienburg und der Strafkammern des Landgerichts Neuruppin sind die Gemeinden gemäß §§ 36 und 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, vom 6. Dezember 2022, verpflichtet, Vorschlagslisten bis zum 31.05.2023 aufzustellen. Mit Schreiben vom 06.01.2023 teilte der Präsident des Landgerichtes Neuruppin die Mindestanzahl der vorzuschlagenden Bewerberinnen und Bewerber mit. Aus der Stadt Hennigsdorf werden mindestens 15 Bewerbungen für das Schöffenamt benötigt. In die Vorschlagslisten sind gemäß § 36 Absatz 4 GVG mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts oder Amtsgerichts bestimmt hat, damit eine Wahl durchgeführt werden kann.

Über die örtliche Presse, die Homepage und den Facebook-Auftritt der Stadt Hennigsdorf sowie über einen Werbeaufsteller im Eingangsbereich des Rathauses wurden die Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, sich um ein Schöffenamt zu bewerben. Der Meldungsschluss wurde für den 31.03.2023 festgelegt. Es liegen 73 gültige Bewerbungen vor.

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln von den anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Aufgrund der hohen Anzahl der engagierten und interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird für die Aufstellung der Vorschlagsliste die folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

1) Den Stadtverordneten liegt der von der Stadtverwaltung erstellte Entwurf der Vorschlagsliste vor. Die Stadtverordneten prüfen, ob sie gegen bestimmte Personen aus dieser Liste Einwände haben. Sollen einzelne Personen gestrichen werden, ist ein Änderungsantrag zu stellen mit dem Antrag, die jeweilige Person von der Vorschlagsliste zu entfernen. Über diesen Änderungsantrag ist mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

2) Nach der Abstimmung über sämtliche Änderungsantrage wird über die gesamte Vorschlagsliste en bloc mit Zweidrittelmehrheit abgestimmt (BV0029/2023).

3) Erhält die Vorschlagsliste in der Gesamtabstimmung nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit, wird anschließend in derselben Sitzung unter demselben Tagesordnungspunkt einzeln über jede Person auf der Vorschlagsliste (73 Personen) abgestimmt. Eine Person wird der endgültigen Vorschlagsliste hinzugefügt, wenn sie in dieser Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit erhält. Über Personen, die aufgrund von erfolgreichen Änderungsanträgen (siehe Punkt 1) von der Vorschlagsliste entfernt wurden, wird nicht mehr abgestimmt.

Es sei abschließend darauf hinzuweisen, dass es sich bei dieser Entscheidung um einen Beschluss in der Sache handelt, nicht um eine Wahl, sondern vergleichsweise eine Anwartschaft.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

keine

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ **ja** ☒ **nein**

Hennigsdorf, 06.04.2023

gez. Th. Günther
Bürgermeister